

1972	Ausgegeben zu Bonn am 19. Februar 1972	Nr. 12
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 72	Neufassung des Bundespolizeibeamtengesetzes 2030-6	165
8. 2. 72	Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Tierärzte 7830-1-1	176
10. 2. 72	Neufassung der Verordnung über Tabak und Tabakerzeugnisse (Tabakverordnung) 2125-4-30	178
11. 2. 72	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz	184
10. 2. 72	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes	185

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	186
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	186

**Bekanntmachung
der Neufassung des Bundespolizeibeamtengesetzes**

Vom 12. Februar 1972

Auf Grund des Artikels 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2080) wird nachstehend der Wortlaut des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 569, 688) in der vom 1. Januar 1972 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Berücksichtigt sind

1. die Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701),
2. Artikel 11 § 6 des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil — Finanzänderungsgesetz 1967 — vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259),
3. Artikel III des Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848),
4. Artikel VI des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts vom 14. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 365),
5. Artikel 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1004),
6. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 13. März 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 277),
7. Artikel 11 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339),
8. Artikel V § 2 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208),
9. Artikel 1 § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2080).

Bonn, den 12. Februar 1972

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Gesetz
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes
(Bundespolizeibeamtengesetz — BPolBG)
in der Fassung vom 12. Februar 1972

Inhaltsübersicht

ABSCHNITT I		
Gemeinsame Vorschriften		§§
	§§	
Personenkreis	1	Verlust der Rechte nach den §§ 10 bis 15
Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften ..	2	Übergangsgebühren
Laufbahnen	3	Übergangsbeihilfe
Polizeidienstunfähigkeit	4	Wiederverwendung eines früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf
Altersgrenze, Eintritt in den Ruhestand,		Versorgung bei Polizeidienstunfähigkeit infolge
Ausgleich	5	Dienstbeschädigung
		Versorgung bei Dienstunfall
		Heilfürsorge
ABSCHNITT II		
Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz		
und im Bundesministerium des Innern		
1. Titel		
Allgemeine Vorschriften		
Arten des Beamtenverhältnisses	6	
Gemeinsames Wohnen	7	
2. Titel		
Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf		
Dienstzeit	8	
Entlassung	9	
Berufsförderung	10	
Allgemeinberufliche Ausbildung	11	
Fachausbildung für das spätere Berufsleben ...	12	
Eingliederung in das spätere Berufsleben	13	
Anrechnung von Zeiten der Fachausbildung und		
des Polizeivollzugsdienstes bei Arbeitnehmern	14	
Zulassungsschein	15	
Stellenvorbehalt	16	
3. Titel		
Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit		
Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit	21	
Versetzung bei Polizeidienstunfähigkeit	22	
Berufsförderung bei Polizeidienstunfähigkeit ..	22a	
Besondere Altersgrenzen	23	
Ruhegehalt	24	
4. Titel		
Sondervorschriften		
Umzugskostenvergütung	25	
Einmalige Unfallentschädigung	26	
ABSCHNITT III		
Übergangs- und Schlußvorschriften		
Überleitungsvorschriften	27 bis 27c	
Verwaltungsvorschriften	28	
Berlin-Klausel	29	
Inkrafttreten	30	

Abschnitt I
Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Personenkreis

(1) Polizeivollzugsbeamte des Bundes sind die mit polizeilichen Aufgaben betrauten und zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugten Beamten im Bundesgrenzschutz, im Bundeskriminalamt und

im Bundesministerium des Innern; welche dieser Beamtengruppen im einzelnen dazu gehören, bestimmt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Polizeivollzugsbeamte des Bundes sind auch die Beamten des Ordnungsdienstes und des Streifenendienstes in der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages, soweit für sie § 3 Abs. 1 Nr. 3 gilt.

§ 2

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Auf die Polizeivollzugsbeamten finden die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Laufbahnen

(1) Im Polizeivollzugsdienst des Bundes bestehen folgende Laufbahnen:

1. im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern
 - a) die Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn,
 - b) die Grenzschutzoffizierlaufbahn,
2. im Bundeskriminalamt und im Bundesministerium des Innern
 - a) die Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes,
 - b) die Laufbahn des höheren Kriminaldienstes,
3. in der Verwaltung des Deutschen Bundestages
 - a) die Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes der Hausinspektion,
 - b) die Laufbahn des gehobenen Vollzugsdienstes der Hausinspektion.

(2) Die Bundesregierung erläßt die näheren Bestimmungen durch Rechtsverordnung.

§ 4

Polizeidienstunfähigkeit

(1) Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit).

(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird durch den Dienstvorgesetzten auf Grund des Gutachtens eines Amtsarztes oder eines beamteten Arztes, im Bundesgrenzschutz eines beamteten Grenzschutzarztes, festgestellt.

§ 5

Altersgrenze, Eintritt in den Ruhestand, Ausgleich

(1) Für Polizeivollzugsbeamte bildet das vollendete sechzigste Lebensjahr die Altersgrenze, soweit in § 23 für einzelne Gruppen von Polizeivollzugsbeamten nicht eine andere Altersgrenze bestimmt ist.

(2) Ein Polizeivollzugsbeamter, der vor Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, erhält neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Siebeneinhalbfachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über zwölftausend Deutsche Mark. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel mit jedem Jahr, das über die Altersgrenze von sechzig Jahren hinaus abgeleistet wird. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen.

Abschnitt II**Polizeivollzugsbeamte
im Bundesgrenzschutz
und im Bundesministerium des Innern**

1. Titel

Allgemeine Vorschriften

§ 6

Arten des Beamtenverhältnisses

Die Polizeivollzugsbeamten werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; sie können zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 7

Gemeinsames Wohnen

(1) Die Polizeivollzugsbeamten, die noch keine fünf Dienstjahre abgeleistet oder noch nicht das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind auf Anordnung des Dienstvorgesetzten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(2) Andere als in Absatz 1 bezeichnete Polizeivollzugsbeamte können aus Anlaß besonderer Einsätze sowie bei der Teilnahme an Lehrgängen und Übungen zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung vorübergehend verpflichtet werden.

2. Titel

Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf

§ 8

Dienstzeit

(1) Das Beamtenverhältnis des Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf endet mit Ablauf des Monats, in dem er das achte Dienstjahr vollendet. Die Ernennungsbehörde kann mit Zustimmung des Beamten die Dienstzeit bis auf fünf Jahre abkürzen oder bis auf zwölf Jahre verlängern, wenn ein dienstliches Bedürfnis es erfordert. Die Zeit, für die ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, gilt nicht als Dienstzeit im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn, daß der Bundesminister des Innern ihre Berücksichtigung allgemein zugestanden hat.

(2) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 können Zeiten eines nach dem 8. Mai 1945 bei einem anderen Dienstherrn abgeleisteten Polizeivollzugsdienstes und eines Grundwehrdienstes in der Bundeswehr angerechnet werden. Über die Anrechnung, die der Zustimmung des Bewerbers bedarf, ist bei der Berufung oder Übernahme in die Rechtsstellung nach Absatz 1 Satz 1 zu entscheiden.

(3) Das Beamtenverhältnis eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf endet abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Monats, in dem er das vierte Dienstjahr vollendet, wenn der Beamte spätestens bei der Berufung in das Beamtenverhältnis schriftlich erklärt hat, nur eine Dienstzeit von vier Jahren

ableisten zu wollen. Die Ernennungsbehörde kann den Beamten auf seinen Antrag, der spätestens einen Monat vor Ablauf der Dienstzeit zu stellen ist, in die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach Absatz 1 übernehmen.

(4) Das Beamtenverhältnis eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf endet abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Monats, in dem er das zweite Dienstjahr vollendet, wenn der Beamte spätestens bei der Berufung in das Beamtenverhältnis schriftlich erklärt hat, nur eine Dienstzeit von zwei Jahren ableisten zu wollen. Die Ernennungsbehörde kann den Beamten auf seinen Antrag, der spätestens einen Monat vor Ablauf der Dienstzeit zu stellen ist, in die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach Absatz 1 oder 3 übernehmen.

§ 9

Entlassung

(1) Nach einer ununterbrochenen im Polizeivollzugsdienst des Bundes abgeleiteten Dienstzeit von einem Jahr kann der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf außer in den Fällen der §§ 28 bis 30 des Bundesbeamtengesetzes nur entlassen werden, wenn einer der in § 31 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Entlassungsgründe vorliegt. Eine Entlassung wegen mangelnder Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) ist nur bis zum Ablauf einer ununterbrochenen Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundes von drei Jahren, bei Offizieranwärtern bis zum Abschluß der Offizierausbildung, zulässig.

(2) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer ununterbrochenen Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundes

bis zu drei Monaten

zwei Wochen zum Monatsschluß,

von mehr als drei Monaten

ein Monat zum Monatsschluß,

von mindestens einem Jahr

sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Im Falle des § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes kann der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

(3) Vor der Entlassung durch Widerruf soll der Polizeivollzugsbeamte gehört werden. Der Widerruf ist durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid zu erklären.

(4) Im Falle des § 30 des Bundesbeamtengesetzes kann die Entlassung bis zum Ablauf von sechs Monaten hinausgeschoben werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der eine Dienstzeit von mehr als zwei Jahren im Bundesgrenzschutz abgeleistet hat, kann auf seinen Antrag nach § 30 des Bundesbeamtengesetzes nur entlassen werden, wenn sein Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 10

Berufsförderung

Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf erhält eine Berufsförderung auf Kosten des Bundes. Sie umfaßt

1. die allgemeinberufliche Ausbildung,
2. die Fachausbildung für das spätere Berufsleben,
3. die Eingliederung in das spätere Berufsleben.

§ 11

Allgemeinberufliche Ausbildung

(1) Die allgemeinberufliche Ausbildung besteht in der Vermittlung allgemeinberuflichen Wissens und dient der Hebung des Bildungsstandes des Polizeivollzugsbeamten. Sie wird während der Dienstzeit

1. als Pflichtunterricht,
2. auf Antrag zur Vorbereitung auf die Fachausbildung (§ 12) bei einer Dienstzeit von
 - acht und weniger als zwölf Jahren
bis zu einem Jahr,
 - zwölf Jahren
bis zu einem Jahr und sechs Monaten

durch die Grenzschutzfachschulen vermittelt. Darüber hinaus können Zeiten der Fachausbildung nach § 12 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2 für die Teilnahme an der allgemeinberuflichen Ausbildung, die der Vorbereitung auf die Fachausbildung dient, in Anspruch genommen werden.

(2) Das Nähere über Beginn, Art und Dauer der allgemeinberuflichen Ausbildung, die der Vorbereitung auf die Fachausbildung dient, sowie über die im Rahmen dieser Ausbildung abzulegenden Prüfungen regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 12

Fachausbildung für das spätere Berufsleben

(1) Die Art der Fachausbildung richtet sich nach der persönlichen Neigung und Eignung, ihr Umfang und die Höhe der aufzuwendenden Mittel richten sich nach der Dauer der Dienstzeit.

(2) Fachausbildung wird auf Antrag gewährt, wenn eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren abgeleistet worden ist. Die Fachausbildung dauert bei einer Dienstzeit von

- vier und weniger als sechs Jahren
bis zu sechs Monaten,
- sechs und weniger als acht Jahren
bis zu einem Jahr,
- acht und weniger als zwölf Jahren
bis zu einem Jahr und sechs Monaten,
- zwölf Jahren
bis zu drei Jahren.

Die Fachausbildung kann vor oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses begonnen werden. Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Behörde kann im Rahmen der bewilligten Ausbildungsart die Dauer der Teilnahme an der Fachausbildung auf Antrag verlängern, sofern die Verlängerung für einen Zeitraum nach Beendigung des Dienstverhältnisses beantragt wird; die Verlänge-

rungszeit darf ein Jahr, im Falle der Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, nach einer Dienstzeit von mehr als sieben Jahren zwei Jahre nicht überschreiten.

(3) Sind bei Entlassung auf eigenen Antrag Übergangsgebührrnisse nach § 17 Abs. 3 bewilligt worden, kann Fachausbildung ganz oder teilweise bis zum Ende des Zeitraumes gewährt werden, für den Übergangsgebührrnisse gezahlt werden.

(4) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes entlassen wird, erhält auf Antrag Fachausbildung zur Erlangung und Besserung seiner beruflichen Leistungsfähigkeit. Der Umfang dieser Fachausbildung soll die übliche oder vorgeschriebene Ausbildungszeit für einen Beruf, den der Beschädigte ausüben kann, nicht überschreiten. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, dessen Beamtenverhältnis wegen Ablaufs der Dienstzeit endet, in diesem Zeitpunkt infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes polizeidienstunfähig ist.

(5) Zeiten der allgemeinberuflichen Ausbildung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 können, wenn der Polizeivollzugsbeamte die für die Fachausbildung erforderliche Vorbildung bereits anderweitig erworben hat, für die Teilnahme an der Fachausbildung in Anspruch genommen werden.

(6) Die Fachausbildung erfolgt außerhalb der Grenzschutzfachschulen in öffentlichen und privaten Einrichtungen, die auch sonst für das spätere Berufsleben aus- und weiterbilden. Auf Antrag kann Fachausbildung unter Freistellung vom Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz durch zeitweilige Dienstbefreiung, Beurlaubung oder im Wege der Abordnung gewährt werden

bei einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren

im letzten halben Jahr,

bei einer Dienstzeit von weniger als acht Jahren

in den letzten drei Monaten der Dienstzeit, jedoch nur im Falle der Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Bei Inanspruchnahme von Zeiten der allgemeinberuflichen Ausbildung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 für die Fachausbildung kann diese entsprechend früher während der Dienstzeit begonnen werden. Soweit aus der Fachausbildung ein Einkommen bezogen wird, kann die Beurlaubung auch unter Wegfall oder teilweisem Wegfall der Dienstbezüge erfolgen.

(7) Wird durch die Teilnahme an einer Fachausbildung nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Arbeitskraft überwiegend in Anspruch genommen, so wird ein Ausbildungszuschuß in Höhe von fünfzehn vom Hundert der Dienstbezüge gewährt, die jeweils der Bemessung der Übergangsgebührrnisse zugrunde liegen oder zuletzt zugrunde gelegen haben; Einkommen aus der Fachausbildung ist anzurechnen. In den Fällen des Absatzes 4 kann ein Ausbildungszuschuß bis zur Höhe von neunzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats ge-

währt werden; ein Unterhaltsbeitrag nach § 19 oder § 20 und ein Einkommen aus der Fachausbildung sind auf den Ausbildungszuschuß anzurechnen.

(8) Der Anspruch auf Fachausbildung entfällt, wenn das Dienstverhältnis als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Dienstzeit endet, bei Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit jedoch nur, wenn die Polizeidienstunfähigkeit auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist.

(9) Die Bewilligung einer Fachausbildung kann widerrufen werden, wenn nicht erwartet werden kann, daß das Ausbildungsziel erreicht wird.

§ 13

Eingliederung in das spätere Berufsleben

(1) Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, die Übergangsgebührrnisse oder Übergangsbeihilfe erhalten, wird nach ihrem Ausscheiden aus dem Polizeivollzugsdienst die Eingliederung in das spätere Berufsleben nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 erleichtert.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Polizeivollzugsbeamten werden bei der Erlangung eines ihrer Ausbildungsstellen entsprechenden Arbeitsplatzes unterstützt. Es sind rechtzeitig, auch bereits während der Dienstzeit, die Maßnahmen einzuleiten oder durchzuführen, die den Beamten auf die allgemeinberufliche Ausbildung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 vorbereiten und die eine Arbeitsaufnahme im Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Fachausbildung ermöglichen. Wenn die volle berufliche Leistungsfähigkeit im neuen Beruf erst nach einer Einarbeitungszeit erlangt werden kann, kann ein Einarbeitungszuschuß gewährt werden. Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Richtlinien über Höhe und Dauer des Einarbeitungszuschusses.

(3) Die Vermittlung in freie Arbeitsplätze obliegt der Bundesanstalt für Arbeit; dabei ist die nach diesem Gesetz gewährte Berufsförderung zu berücksichtigen.

§ 14

Anrechnung von Zeiten der Fachausbildung und des Polizeivollzugsdienstes bei Arbeitnehmern

(1) Die Zeit einer Fachausbildung für einen Beruf nach § 12 wird auf die Berufszugehörigkeit angerechnet, wenn der frühere Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf im Anschluß an die Fachausbildung in dem erlernten oder einem vergleichbaren Beruf sechs Monate tätig ist. Eine vorübergehende berufsfremde Beschäftigung bleibt außer Betracht.

(2) Die Zeit im Polizeivollzugsdienst des Bundes wird bis zur Dauer des Grundwehrdienstes voll, im übrigen zu einem Drittel auf die Berufszugehörigkeit angerechnet. Zeiten einer Fachausbildung nach Absatz 1 sind voll zu berücksichtigen.

(3) Die Zeit des Polizeivollzugsdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes wird auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der frühere Polizeivollzugsbeamte nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate dem Betrieb angehört.

(4) Bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst werden, soweit nicht günstigere Regelungen bestehen, Zeiten einer Fachausbildung und des Polizeivollzugsdienstes nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auf die Dienst- und Beschäftigungszeit angerechnet, wenn der frühere Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate dem Betrieb oder der Verwaltung angehört.

(5) Auf Probe- und Ausbildungszeiten sowie auf Wartezeiten für den Erwerb des Urlaubsanspruchs werden Dienstzeiten im Polizeivollzugsdienst des Bundes und Zeiten einer Fachausbildung nicht angerechnet.

(6) Einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der ein Dienstverhältnis von nicht mehr als drei Jahren eingegangen war und mindestens zwei Jahre Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz geleistet hat, wird die Zeit des Vollzugsdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes auf die bei der Zulassung zu weiterführenden Prüfungen im Beruf nachzuweisende Zeit einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf angerechnet, soweit eine Zeit von drei Jahren nicht unterschritten wird.

§ 15

Zulassungsschein

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf in der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer, die Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst werden wollen und das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten auf Antrag einen Zulassungsschein für den öffentlichen Dienst des Bundes und der bundsunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn ihr Dienstverhältnis endet

1. mit dem Ablauf einer Dienstzeit von zwölf Jahren oder
2. durch Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes

und wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahngruppe erfüllen sowie den Nachweis der Eignung für eine weitere Verwendung im öffentlichen Dienst erbracht haben. Der Zulassungsschein ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu erteilen.

(2) Den Inhabern des Zulassungsscheines steht der Zugang zu den in § 16 bezeichneten Stellen offen. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch den Zulassungsschein nicht erworben.

§ 16

Stellenvorbehalt

Die Bundesregierung bestimmt jährlich, in welchem Umfange den Inhabern des Zulassungsscheines nach § 15

1. freie, frei werdende und neu geschaffene planmäßige Beamtenstellen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie

2. freie, frei werdende und neu geschaffene, durch Angestellte zu besetzende Stellen, die dem einfachen, dem mittleren und dem gehobenen Beamtendienst entsprechen und nicht einem vorübergehenden Bedarf dienen,

beim Bund und bei den bundsunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehalten werden.

§ 16 a

Verlust der Rechte nach den §§ 10 bis 15

Ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf verliert die Rechte nach den §§ 10 bis 15, wenn er einen Tatbestand erfüllt, der nach § 162 des Bundesbeamtengesetzes bei einem Ruhestandsbeamten zum Verlust seiner Rechte führt. § 51 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 17

Übergangsgebühren

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, der nach einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden oder wegen Polizeidienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, entlassen worden ist, erhält Übergangsgebühren in der gleichen Höhe und für die gleiche Dauer wie die ehemaligen Soldaten auf Zeit nach § 11 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(2) Wird die Fachausbildung nach § 12 Abs. 2 Satz 4 verlängert, so können für diese Zeit die Übergangsgebühren über die sich aus Absatz 1 ergebenden Zeiträume hinaus weitergewährt werden.

(3) Übergangsgebühren können nach Richtlinien, die der Bundesminister des Innern erläßt, ganz oder teilweise auch einem Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf bewilligt werden, der nach einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren auf eigenen Antrag entlassen worden ist, weil das Verbleiben im Beamtenverhältnis für ihn wegen außergewöhnlicher persönlicher Gründe eine besondere Härte bedeutet hätte.

(4) Die Übergangsgebühren werden in Monatsbeträgen wie die Dienstbezüge gezahlt. Beim Tode des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen leiblichen Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern weiterzuzahlen. Sind Anspruchsberechtigte nach Satz 2 nicht vorhanden, so sind die Übergangsgebühren den Eltern oder Adoptiveltern weiterzuzahlen. Die Übergangsgebühren können ausnahmsweise auch in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe gezahlt werden.

(5) Für die Anwendung des Abschnittes V Unterabschnitt 8 des Bundesbeamtengesetzes gelten die Übergangsgebühren als Ruhegehalt, auch bei Weiterzahlung an die Hinterbliebenen (Absatz 4 Satz 2, 3); die Empfänger von Übergangsgebühren gelten als Ruhestandsbeamte. An die Stelle der Höchstgrenzen in § 158 Abs. 2, § 160 Abs. 2 und § 160 a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes treten die Dienstbezüge, aus denen die Übergangsgebühren

nisse berechnet sind, in den Fällen des § 158 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes jedoch unter Zugrundelegung des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe und in den Fällen des § 160 a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes zuzüglich der Kinderzuschläge.

(6) § 154 des Bundesbeamtengesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 18

Übergangsbeihilfe

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, der wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden oder nach einer Dienstzeit von mehr als einem Jahr und sechs Monaten wegen Polizeidienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, entlassen worden ist, erhält eine Übergangsbeihilfe in gleicher Höhe wie die ehemaligen Soldaten auf Zeit nach § 12 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes. Sie wird in einer Summe bei Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlt.

(2) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, der nach einer Dienstzeit bis zu einem Jahr und sechs Monaten wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen worden ist, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, erhält eine Übergangsbeihilfe in entsprechender Anwendung des § 13 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(3) Für Inhaber des Zulassungsscheines (§ 15) beträgt die Übergangsbeihilfe fünfundsiebzig vom Hundert des nach Absatz 1 oder 2 jeweils zustehenden Betrages.

(4) Inhaber eines Zulassungsscheines können unter Rückgabe des Zulassungsscheines die Übergangsbeihilfe nach Absatz 1 oder 2 wählen, es sei denn, daß sie mit Hilfe des Zulassungsscheines bereits als Beamte angestellt oder als Angestellte in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit übernommen worden sind. Der nachträgliche Erwerb des Zulassungsscheines gegen Rückzahlung der nach Absatz 1 oder 2 gewährten Übergangsbeihilfe ist nicht zulässig.

(5) Sind Übergangsgebühren nach § 17 Abs. 3 ganz oder zum Teil bewilligt worden, so wird die Übergangsbeihilfe in dem entsprechenden Umfang gewährt.

(6) Die in § 17 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der nach einer Dienstzeit von mehr als einem Jahr und sechs Monaten verstorben ist, erhalten die Übergangsbeihilfe, die dem Polizeivollzugsbeamten bei Entlassung im Zeitpunkt des Todes nach Absatz 1 zugestanden hätte. Sind Anspruchsberechtigte nach Satz 1 nicht vorhanden, so ist die Übergangsbeihilfe den Eltern oder Adoptiveltern zu gewähren.

§ 18 a

Wiederverwendung eines früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf

Wird ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf erneut in das Dienstverhältnis eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf berufen, so ist bei

dessen Beendigung der Berechnung der Bezüge nach den §§ 17 und 18 die Gesamtdienstzeit zugrunde zu legen; Beträge, die auf Grund des früheren Beamtenverhältnisses nach den §§ 17 und 18 gezahlt worden sind, sind anzurechnen. Der Umfang einer Berufsförderung richtet sich nach der Gesamtdienstzeit; eine auf Grund des früheren Beamtenverhältnisses gewährte Berufsförderung ist auf die nunmehr zustehende Berufsförderung anzurechnen. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn eine Übergangsbeihilfe nach § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) gewährt worden ist.

§ 19

Versorgung bei Polizeidienstunfähigkeit infolge Dienstbeschädigung

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes entlassen worden ist, erhält für die Dauer einer durch die Beschädigung verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag in folgender Höhe:

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit in Höhe des sich nach den §§ 107, 108 Abs. 1, §§ 109 bis 119 des Bundesbeamtengesetzes ergebenden Ruhegehaltes,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert in Höhe des der Minderung entsprechenden Teiles des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

Das gleiche gilt, wenn ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, dessen Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Dienstzeit endet, in diesem Zeitpunkt infolge einer Dienstbeschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes polizeidienstunfähig ist. § 142 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes ist anzuwenden.

(2) Die Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der an den Folgen einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes verstorben ist, erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den §§ 123 bis 129 des Bundesbeamtengesetzes unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach Absatz 1 Nr. 1 ergibt. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen eines früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf (Absatz 1), der an den Folgen der Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes verstorben ist; ist der Tod nicht die Folge einer solchen Beschädigung, so kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

(3) Für die Dauer des Bezuges von Übergangsgebühren (§ 17) wird der Unterhaltsbeitrag nur insoweit gezahlt, als er zusammen mit den Übergangsgebühren die in § 17 Abs. 5 Satz 2 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigt. Das gilt

auch für die Zeit, die der Zahlung der Übergangsgebühren in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe zugrunde liegt (§ 17 Abs. 4 Satz 4).

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag und die Empfänger eines Unterhaltsbeitrages ist § 166 des Bundesbeamtenengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 20

Versorgung bei Dienstunfall

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles (§ 135 des Bundesbeamtenengesetzes) entlassen worden ist, erhält Unfallfürsorge nach § 142 des Bundesbeamtenengesetzes mit der Maßgabe, daß der Unterhaltsbeitrag nach § 142 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtenengesetzes nicht hinter dem Betrag des Mindestunfallruhegehaltes zurückbleibt. An die Stelle des Mindestunfallruhegehaltes treten fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 141 a Abs. 1 oder 2 des Bundesbeamtenengesetzes vorliegen; § 141 a Abs. 3 des Bundesbeamtenengesetzes gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, dessen Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Dienstzeit endet, in diesem Zeitpunkt infolge eines Dienstunfalles polizeidienstunfähig ist.

(2) Für einen durch Dienstunfall verletzten früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, auf den Absatz 1 nicht anzuwenden ist, gilt § 142 des Bundesbeamtenengesetzes.

(3) Für die Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf und eines früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf gilt § 146 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtenengesetzes. Ist der Tod eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf oder eines wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles entlassenen Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf die Folge des Dienstunfalles, so gilt die Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 oder 2.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 gilt auch § 145 des Bundesbeamtenengesetzes. Der Unterhaltsbeitrag ist in Höhe von zusammen dreißig vom Hundert des Unterhaltsbeitrages nach § 142 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtenengesetzes, mindestens jedoch in Höhe von zusammen vierzig vom Hundert des Mindestbetrages nach Absatz 1, zu gewähren.

(5) § 19 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden. Bei Anwendung des § 19 Abs. 3 und der Ruhensberechnung nach den §§ 158 bis 160 b des Bundesbeamtenengesetzes ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 mindestens ein Betrag zu belassen, der unter Berücksichtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich nach § 139 des Bundesbeamtenengesetzes entspricht.

§ 20 a

Heilfürsorge

Einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der nicht auf eigenen Antrag entlassen worden ist, kann wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Dienstverhältnisses im Bundes-

grenzschutz entstanden und nicht die Folge eines Dienstunfalles ist, freie Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses bewilligt werden, wenn er bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig ist. Leistungen nach Satz 1 dürfen nicht bewilligt werden, wenn die Gesundheitsstörung auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist; das gleiche gilt, wenn die Leistungen nach Satz 1 nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen im Einzelfall nicht erforderlich sind oder die Behandlung der Gesundheitsstörung anderweitig gesetzlich sichergestellt ist.

3. Titel

Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit

§ 21

Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit

Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf kann zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt, die für seine Laufbahn vorgeschriebenen Fachprüfungen abgelegt hat und ihm ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 6 des Bundesbesoldungsgesetzes verliehen ist.

§ 22

Versetzung bei Polizeidienstunfähigkeit

Der Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit soll bei Polizeidienstunfähigkeit, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn er die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Besitzt er die Befähigung nicht, so ist ihm Gelegenheit zu geben, nach entsprechender Einführung die für das andere Amt maßgebende Laufbahnprüfung abzulegen. Ohne seine Zustimmung ist die Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt verbunden ist.

§ 22 a

Berufsförderung bei Polizeidienstunfähigkeit

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Lebenszeit, dessen Dienstverhältnis wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetzes vor Vollendung des vierzigsten Lebensjahres endet, erhält auf Antrag Fachausbildung nach § 12 Abs. 2 in dem Umfang, wie sie einem Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit einer Dienstzeit von zwölf Jahren zusteht; einem Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn wird in diesen Fällen auch der Zulassungsschein nach § 15 erteilt.

(2) Beruht die Dienstunfähigkeit nicht auf einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetzes, so können auf Antrag Leistungen nach Absatz 1 gewährt werden.

(3) § 16 a gilt entsprechend.

§ 23

Besondere Altersgrenzen

Abweichend von § 5 Abs. 1 ist die Altersgrenze

1. für Leutnante im Bundesgrenzschutz, Oberleutnante im Bundesgrenzschutz und Hauptleute im Bundesgrenzschutz
die Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres,
2. für Majore im Bundesgrenzschutz und Oberstleutnante im Bundesgrenzschutz
die Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres.

§ 24

Ruhegehalt

Das Ruhegehalt wird für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit erhöht, die wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze nach § 23 Nr. 1 in den Ruhestand treten. Die Erhöhung beträgt bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres drei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und vermindert sich bei späterem Eintritt in den Ruhestand mit jedem weiteren vollendeten Lebensjahr um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

4. Titel

Sondervorschriften

§ 25

Umzugskostenvergütung

(1) Ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen ist, erhält Umzugskostenvergütung wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Personen. Seine Hinterbliebenen und die Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der während des Dienstverhältnisses verstorben ist, erhalten Umzugskostenvergütung wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Hinterbliebenen.

(2) Einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf, der Anspruch auf Fachausbildung hat, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 4 bis 7 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn bei Gewährung von Berufsförderung der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Berufsförderung, in den anderen Fällen innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses durchgeführt worden ist. Die Umzugskostenvergütung kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Bundesministers des Innern neben einer bereits nach Absatz 1 gewährten Umzugskostenvergütung bewilligt werden.

(3) Einem Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit, der vor Erreichen der Altersgrenze nach § 5 Abs. 1 in den Ruhestand getreten oder wegen Polizeidienst-

unfähigkeit entlassen worden ist, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 4 bis 7 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Begründung eines neuen Berufs ein Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort erforderlich ist. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand oder nach der Entlassung durchgeführt und Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes noch nicht gewährt worden ist.

(4) Der Umzugskostenvergütung nach den Absätzen 1 bis 3 werden die Auslagen zugrunde gelegt, die für den Umzug entstehen

1. nach einem Ort innerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin bis zum Zielort,
2. nach einem Ort außerhalb des Bundesgebietes bis zum Ort des Grenzübergangs.

In den Fällen des Absatzes 3 können jedoch höchstens die Auslagen erstattet werden, die durch einen Umzug über eine Entfernung von zweihundert Kilometern entstanden wären.

(5) Soweit sich die Umzugskostenvergütung nach Tarifklassen, dem Familienstand oder dem Hausstand richtet, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zugrunde zu legen.

§ 26

Einmalige Unfallentschädigung

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Lebenszeit oder auf Widerruf, der dem besonders gefährdeten fliegenden Personal im Sinne der entsprechenden Vorschriften der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes angehört und während des Flugdienstes einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse dieses Dienstes zurückzuführen ist, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung von vierzigtausend Deutsche Mark, wenn er infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um mehr als neunzig vom Hundert beeinträchtigt ist. Satz 1 gilt entsprechend für einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf, der als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes, im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung oder als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition einen Unfall erleidet.

(2) Ist ein Polizeivollzugsbeamter auf Lebenszeit oder auf Widerruf an den Folgen eines Unfalles der in Absatz 1 bezeichneten Art verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe sowie die nach beamtenrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigten leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten eine Unfallentschädigung in Höhe von insgesamt zwanzigtausend Deutsche Mark.

2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften nicht versorgungsberechtigt sind, eine Unfallentschädigung in Höhe von insgesamt zehntausend Deutsche Mark.
3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Unfallentschädigung in Höhe von insgesamt fünftausend Deutsche Mark.

Der Bundesminister des Innern bestimmt die Person des Zahlungsempfängers; er kann diese Befugnis auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

(3) Die Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundesgrenzschutzes und des Bundesministeriums des Innern sowie für die in § 2 a des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden in der Fassung vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 603) genannten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art gehören.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27

Überleitungsvorschriften

(1) Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, in Abschnitt II bezeichneten Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Auf die Beamten, die sich in einer dem § 10 Nr. 2 und 3 entsprechenden Berufsförderung befinden, sind hinsichtlich der Dienstzeit und der Berufsförderung an Stelle der §§ 8 und 10 bis 16 die §§ 7 und 9 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes weiterhin anzuwenden. Die Beamten, die eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben, erhalten Übergangsgelöhne nach § 17 und Übergangsbihilfe nach § 18 auch dann, wenn sie auf eigenen Antrag zum Zwecke der Eingliederung in das spätere Berufsleben entlassen werden.
2. Die anderen, nicht unter Nummer 1 fallenden Beamten, die unter Berücksichtigung der angerechneten Vordienstzeiten eine Dienstzeit von sieben Jahren noch nicht abgeleistet haben, können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen, daß ihr Beamtenverhältnis nach sieben statt nach acht Dienstjahren endet (§ 8 Abs. 1).
3. Die nach den bisherigen Vorschriften angerechneten Vordienstzeiten werden weiterhin berücksichtigt.

(2) Für die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschiedenen Polizeivollzugsbeamten und ihre Hinterbliebenen gelten an Stelle der §§ 12 bis 14 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes die §§ 19 und 20 dieses Gesetzes; die sonstigen Rechtsverhältnisse regeln sich nach bisherigem Recht, wobei Änderungen der für Versorgungsempfänger des Bundes allgemein geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind.

(3) Für Polizeivollzugsbeamte,

1. die bei Anwendung des § 16 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes zum 1. Oktober 1960 oder 1. April 1961 in den Ruhestand treten würden, oder
2. deren Altersgrenze nach § 16 Abs. 3 des in Nummer 1 genannten Gesetzes hinausgeschoben worden ist,

bleibt der nach bisherigem Recht sich ergebende Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand unverändert.

(4) Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann der Bundesminister des Innern den Eintritt in den Ruhestand jeweils um ein Jahr, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1972, hinauschieben.

(5) Ist die Altersgrenze für einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hinausgeschoben worden und der nach § 5 Abs. 2 zustehende Ausgleich niedriger als die Abfindung nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes, so erhält der Beamte an Stelle des Ausgleichs die Abfindung nach bisherigem Recht, wenn er vor dem 1. April 1963 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

(6) Polizeivollzugsbeamte des Ordnungsdienstes der Verwaltung des Deutschen Bundestages, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Altersgrenze nach § 5 bereits erreicht haben, treten mit Ablauf des 31. Dezember 1960 in den Ruhestand.

(7) Eine Entschädigung aus einer Flugunfallversicherung, für die der Bund die Beiträge gezahlt hat, ist auf die Unfallentschädigung nach § 26 anzurechnen.

§ 27 a

§ 17 Abs. 5 ist bis zum 31. Dezember 1975 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der in § 158 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Höchstgrenze das Zweifache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 tritt.

§ 27 b

Überleitung der Beamten des allgemeinen und des leitenden Kriminaldienstes

(1) Die am 1. Juli 1971 im Dienst befindlichen Beamten in den Laufbahnen des allgemeinen oder des leitenden Kriminaldienstes im Bundeskriminal-

amt und im Bundesministerium des Innern sind Beamte der Laufbahnen des gehobenen oder des höheren Kriminaldienstes, wenn sie

- a) für den gehobenen Kriminaldienst eine Ergänzungsprüfung,
- b) für den höheren Kriminaldienst eine Laufbahnprüfung

abgelegt haben oder bestehen.

Beamte, die die Prüfung nach Buchstabe a nicht ablegen oder endgültig nicht bestehen, verbleiben in ihrer Rechtsstellung. Beamte des allgemeinen Kriminaldienstes können mit ihrer Zustimmung in entsprechende Ämter einer Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes übergeführt werden.

(2) Die am 1. Juli 1971 im Dienst befindlichen Beamten des allgemeinen oder des leitenden Kriminaldienstes im Ordnungsdienst der Verwaltung des Deutschen Bundestages sind in ihren bisherigen Besoldungsgruppen Beamte der Laufbahnen des mittleren oder des gehobenen Vollzugsdienstes der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages. Auf ihr Verlangen werden sie in die der Überführung nach Absatz 1 entsprechende Laufbahn des Kriminaldienstes übernommen, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllen. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 3. Beamte der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes im Ordnungs- und Streifendienst in der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages werden in ihren bisherigen Besoldungsgruppen in den mittleren oder gehobenen Vollzugsdienst der Hausinspektion des Deutschen Bundestages übergeleitet, wenn sie dies innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes verlangen.

(3) Die Bundesregierung erläßt die näheren Bestimmungen durch Rechtsverordnung (§ 3 Abs. 2).

§ 27 c

Sonderbestimmung für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die bis zum 31. März 1970 in den Bundesgrenzschutz eingestellt worden sind

(1) Für einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit im Bundesgrenzschutz, der am 8. Mai 1945 als Beamter im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet oder berufsmäßig im Dienst der ehemaligen Wehrmacht oder des früheren Reichsarbeitsdienstes gestanden hat, ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er nach diesem Zeitpunkt im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit, Kriegsgefangen-

schaft, Internierung oder einen solchen Gewahrsam wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 voll und, wenn der Beamte bis zum 31. März 1970 in den Polizeivollzugsdienst des Bundes eingestellt worden ist und in ihm mindestens eine Dienstzeit von drei Jahren abgeleistet hat, die Zeit nach dem 31. März 1951 bis zur Einstellung zur Hälfte für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

(2) Einem Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit im Bundesgrenzschutz, der am 8. Mai 1945 in der ehemaligen Wehrmacht nicht berufsmäßig Wehrdienst geleistet hat, wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und seiner Einstellung zur Hälfte für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn er bis zum 31. März 1970 in den Polizeivollzugsdienst des Bundes eingestellt worden ist und in ihm mindestens eine Dienstzeit von drei Jahren abgeleistet hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn eine dreijährige Mindestdienstzeit nicht abgeleistet worden ist, der Polizeivollzugsbeamte aber wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden oder vorher verstorben ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Zeiten im Ruhestand.

§ 28

Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 29

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 30 *)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1960 in Kraft. §§ 26 und 27 Abs. 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 19. Juli 1960. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 und den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

**Verordnung
zur Änderung der Bestallungsordnung für Tierärzte**

Vom 8. Februar 1972

Auf Grund des § 5 der Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 416), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Bestallungsordnung für Tierärzte vom 23. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 360) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Nachweis über den Erwerb des Kleinen Latinums kann ersetzt werden durch den Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem von einer Fakultät oder Hochschule durchgeführten Kursus über medizinische Terminologie.“

2. § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über den Verlauf der Prüfung jedes Kandidaten hat der Prüfer oder ein von dem Vorsitzenden bestimmter Protokollführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung und die Bewertung der Leistungen ersichtlich sind.“

3. Hinter § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

(1) Hat ein Kandidat an Übungen oder anderen Arbeitskursen teilgenommen, die den Prüfungsinhalt für ein Prüfungsfach oder den Teil eines Prüfungsfaches ganz oder mindestens zur Hälfte umfassen, und wird in dieser Lehrveranstaltung eine schriftliche oder protokollierte mündliche Leistungskontrolle durchgeführt, die durch ein Mitglied des betreffenden Prüfungsausschusses nach Maßgabe des § 12 benotet worden ist, so ist diese Leistung auf Antrag des Kandidaten auf die Prüfung anzurechnen. Leistungen nach Satz 1 dürfen in den einzelnen Abschnitten der Tierärzt-

lichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung jeweils auf nicht mehr als die Hälfte der Summe der Prüfungsnoten angerechnet werden. Die von dem Kandidaten in den Fällen des Satzes 1 erbrachte Leistung gilt in dem nach Absatz 2 festgestellten Umfang als Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teil des Prüfungsfaches; § 14 findet entsprechende Anwendung.

(2) Lehrveranstaltungen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllen, sind von dem Prüfungsausschuß mit Zustimmung der zuständigen Behörde festzusetzen und vor ihrer Durchführung bekanntzugeben. Dabei ist der Anteil, zu dem die Leistungen auf die Gesamtnote des Prüfungsfaches angerechnet werden, anzugeben.“

4. In § 18 Nr. 2, § 21 Nr. 3, § 25 Nr. 2, § 30 Nr. 3 und § 35 Nr. 3 werden jeweils hinter dem Wort „regelmäßig“ die Worte „und mit Erfolg“ eingefügt.

5. Die Anlage 2 erhält die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Fassung.

Artikel 2

Die regelmäßige Teilnahme eines Kandidaten an Übungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt worden sind, gilt als regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme im Sinne dieser Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 16 der Bundes-Tierärzteordnung auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 2 und 5 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 und 5 tritt drei Monate nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Bonn, den 8. Februar 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobelt

Prüfungsausschuß
für die — Tierärztliche Vorprüfung —
Tierärztliche Prüfung —
Prüfer:
Institut oder Klinik:

Anlage 2

**Niederschrift
über die Prüfung**

in
(Prüfungsfach oder Teil des Prüfungsfaches)

Der — Die Studierende — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin

ist am in dem obenbezeichneten Prüfungsfach — Teil des Prüfungsfaches — geprüft worden.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Bestallungsordnung für Tierärzte beteiligte Prüfer:

Gegenstand der Prüfung: *)

Bewertung der Leistung: **)

....., den 19

.....
(Unterschrift des Protokollführers,
soweit nicht der Prüfer die Niederschrift gefertigt hat)

.....
(Unterschrift des Prüfers)

Wiederholungsprüfung

am

Gegenstand der Prüfung: *)

Bewertung der Leistung: **)

....., den 19

.....
(Unterschrift des weiteren Ausschußmitgliedes)

.....
(Unterschrift des Prüfers)

.....
(Unterschrift des Protokollführers,
soweit nicht der Prüfer die Niederschrift gefertigt hat)

*) Hier ist der Prüfungsablauf stichwortartig oder dem Inhalt nach wiederzugeben.
**) Die Bewertung ist zu begründen.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über Tabak und
Tabakerzeugnisse (Tabakverordnung)**

Vom 10. Februar 1972

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Tabak und Tabakerzeugnisse (Tabakverordnung) vom 20. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1437) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Tabak und Tabakerzeugnisse (Tabakverordnung) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und den Änderungsverordnungen vom 22. Dezem-

ber 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1073) und vom 11. März 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 158) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 5 Nr. 1, 3 und 5, § 5 a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes erlassen worden.

Bonn, den 10. Februar 1972

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

**Verordnung
über Tabak und Tabakerzeugnisse
(Tabakverordnung)**

§ 1

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten fremden Stoffe werden mit den sich aus diesen Anlagen ergebenden Beschränkungen als Zusatz bei der Herstellung von Tabak und Tabakerzeugnissen zugelassen.

(2) Die in der Anlage 1 aufgeführten fremden Stoffe müssen den dort festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen; Stoffe der Anlage 1, für die dort keine Reinheitsanforderungen festgesetzt sind, müssen, soweit sie im Deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, den dort festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen. Stoffe der Anlage 2 müssen, soweit sie in der Farbstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 756), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 12. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1179), aufgeführt sind, den Reinheitsanforderungen der Farbstoff-Verordnung und, soweit sie im Deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, den Reinheitsanforderungen des Deutschen Arzneibuches entsprechen. Für die übrigen Stoffe, ausgenommen Goldbronze, gelten die in der Anlage 5 der Farbstoff-Verordnung festgesetzten allgemeinen Reinheitsanforderungen entsprechend, für Huminsäure und deren Alkalisalze jedoch mit der Maßgabe, daß diese Stoffe keine extrahierbaren polyzyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (mit drei oder mehr kondensierten Kernen) enthalten dürfen. Kokosnußschalenmehl muß zusätzlich den in der Anlage 2 dieser Verordnung festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen.

§ 2

(1) Bei Kautabak, schwarzem Rollltabak und Schnupftabak, die gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, muß der Gehalt an fremden Stoffen der in der Anlage 1 Nr. 4 bezeichneten Art durch die Angabe „mit Konservierungsstoff“ auf den Packungen, Behältnissen und Umhüllungen deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift kenntlich gemacht werden.

(2) Bei Tabakwaren, die gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, muß der Gehalt an fremden Stoffen der in der Anlage 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auf den Packungen, Behältnissen und Umhüllungen deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift kenntlich gemacht werden, und zwar bei Zigarren durch die Angabe „farbmattiert“ und bei Kautabak, schwarzem Rollltabak und Schnupftabak durch die Angabe „mit Farbstoff“.

(3) Im übrigen besteht abweichend von § 5a Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes bei Tabak und Tabakerzeugnissen nicht die Verpflichtung, den Gehalt an den in der Anlage 1 und 2 Nr. 4 aufgeführten fremden Stoffen kenntlich zu machen.

(4) Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung ist das Anbieten, das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen an andere. Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen steht es gleich, wenn Tabak und Tabakerzeugnisse für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.

§ 3

(weggefallen)

§ 4

Zum Schutze der Gesundheit ist es insbesondere verboten, bei der Herstellung von Tabak und Tabakerzeugnissen die in der Anlage 3 aufgeführten Stoffe, Pflanzen oder Pflanzenteile oder deren Zubereitungen zu verwenden.

§ 5

(1) Als nachgemacht oder verfälscht sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen

1. Zigarren, die unter Verwendung von Tabakfolien mit einem Gehalt von weniger als 75 vom Hundert Tabak in der Trockensubstanz als Einlage hergestellt sind;
2. Zigarren, deren Anteil an Tabakfolien 25 vom Hundert des Gewichts des Erzeugnisses, abzüglich des Gewichts eines Mundstückes, übersteigt; bei Verwendung von Kunstumblatt vermindert sich jedoch die festgesetzte Höchstmenge für den Anteil an Tabakfolien um das Gewicht des Kunstumblattes;
3. Rauchtobak und Zigaretten, die unter Verwendung von Tabakfolien mit einem Gehalt von weniger als 75 vom Hundert Tabak in der Trockensubstanz hergestellt sind;

4. Rauchtobak und Zigaretten, deren Anteil an Tabakfolien 25 vom Hundert des Gewichts der Tabakmischung übersteigt;

5. Tabak und Tabakerzeugnisse, die chemisch gebleicht sind;

6. gefärbter Zigarettentabak;

7. gefärbter Rauchtobak, ausgenommen schwarzer Rollltabak.

(2) Als nachgemacht oder verfälscht sind ferner unter Verwendung von Kunstumblatt hergestellte Zigarren anzusehen, die nicht mit einer deutlich sichtbaren und leicht lesbaren Angabe „mit Kunstumblatt“ auf den Packungen versehen sind; bei Verwendung von Kunstumblatt mit einem Gewichtsanteil über 50 vom Hundert an Tabak kann an die Stelle der Angabe „mit Kunstumblatt“ die Angabe „mit tabakhaltigem Kunstumblatt“ treten. Das gleiche gilt für Zigarren, die unter Verwendung von Tabakfolien hergestellt sind, die als Ersatz für natürliche Umblätter dienen und weniger als 75 vom Hundert Tabak in der Trockensubstanz enthalten.

§ 6

Als irreführende Bezeichnung oder Angabe ist es insbesondere anzusehen, wenn mit Tabakpuder trocken oder feucht gepuderte Zigarren mit der Bezeichnung „naturfarben“ oder ähnlichen Bezeichnungen oder Angaben versehen werden, die auf natürliche Beschaffenheit des Deckblattes hinweisen.

§ 7

Für Zigaretten, die ohne Anteil an Tabakfolien, jedoch mit einem Gehalt an fremden Stoffen der in Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 5, 6 und 7 und in Anlage 2 Nr. 4 bezeichneten Art hergestellt worden sind, dürfen abweichend von § 4e Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes Bezeichnungen, Aufmachungen oder Angaben verwendet werden, die darauf hindeuten, daß der in diesen Zigaretten verarbeitete Tabak rein, natürlich, naturrein oder naturbelassen ist.

§ 8

(1) § 1 der Verordnung über die Verwendung von Zelluloseäthern im Lebensmittelverkehr vom 18. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 240) erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für die Verwendung von Zelluloseäthern bei Tabakerzeugnissen nach Maßgabe der Verordnung über Tabak und Tabakerzeugnisse vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 730).“

(2) Hinter den §§ 1 und 2 der Verordnung gegen die Verwendung von Mineralölen im Lebensmittelverkehr vom 22. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 45) wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Die §§ 1 und 2 gelten nicht, soweit die Behandlung von Tabakerzeugnissen mit flüssigem Paraffin nach Maßgabe der Verordnung über Tabak und

Tabakerzeugnisse vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 730) zugelassen ist."

§ 9

Die nachstehend bezeichneten Runderlasse treten, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, am 23. Dezember 1959 außer Kraft:

1. Der Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über Kenntlichmachung von gebleichten und gefärbten Tabaken vom 2. Dezember 1934 (Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung S. 1509);
2. der Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über das Mattieren und Pudern von Zigarren vom 14. Januar 1936 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 105);
3. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über die Behandlung von Tabaken mit Wasserstoffsperoxyd vom 20. August 1938 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 1352 t);
4. der Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über die Verwendung von Mineralöl zur Herstellung von Schnupftabak vom 19. April 1938 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 753).

§ 10

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Tabak oder Tabakerzeugnissen, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 2 Abs. 4

Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht zu werden, fremde Stoffe über die in der Anlage 1 festgesetzten Höchstmengen hinaus oder unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 2 festgesetzten Reinheitsanforderungen zusetzt oder

2. entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 den Gehalt an fremden Stoffen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht oder
3. entgegen § 4 die in der Anlage 3 aufgeführten Stoffe, Pflanzen oder Pflanzenteile oder deren Zubereitungen bei der Herstellung von Tabak und Tabakerzeugnissen verwendet,

wird nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

§ 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

§ 12*)

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1959 in Kraft.

*) Für das Inkrafttreten der Änderungen auf Grund der Dritten Änderungsverordnung vom 20. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1437) ist Artikel 4 der Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung maßgebend.

Anlage 1
(zu den §§ 1, 5 und 7)

Zugelassen als

1. Feuchthaltemittel:

- a) für Rauchtabak, Zigarren, Zigaretten, Tabakfolie und Kunstumblatt

Glyzerin

1,3-Butylenglykol (Reinheitsanforderungen:

Siedeintervall 207°—209° Celsius, $n_D^{20} = 1,440 \pm 0,0005$, Bromzahl nach Klein max. 0,1, Anteile an reduzierenden Stoffen wie bei Glyzerin nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches)

Diäthylenglykol (Reinheitsanforderungen:

Siedeintervall 245°—247° Celsius, $n_D^{20} = 1,447 \pm 0,0005$, Anteile an reduzierenden Stoffen wie bei Glyzerin nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches)

1,2-Propylenglykol (Reinheitsanforderungen:

Siedeintervall 186°—189° Celsius, $n_D^{20} = 1,433 \pm 0,0005$, Anteile an reduzierenden Stoffen wie bei Glyzerin nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches)

Triäthylenglykol (Reinheitsanforderungen:

Spezifisches Gewicht 20/20° Celsius, 1,124—1,126,
Siedeintervall bei 760 Torr 280°—290° Celsius,
Brechungsindex $n_D^{20} = 1,4550—1,4560$,
Aschegehalt unter 0,01 Gew.%,
Monoäthylenglykolgehalt unter 0,1 Gew.%)

Ortho-Phosphorsäure

Alpha-Glyzerin-Phosphorsäure und deren Natrium-, Kalium- und Magnesiumverbindungen bis zu einer Höchstmenge von 5 vom Hundert der Trockenmasse des Erzeugnisses, bei einem Zusatz von Glyzerin zu Rauchtabak bis zu einer Höchstmenge von 8 vom Hundert der Trockenmasse des Erzeugnisses;

- b) für Schnupftabak

flüssiges Paraffin bis zu einer Höchstmenge von 25 vom Hundert der Trockenmasse des Erzeugnisses; dieses Paraffin muß in dem Maße frei von fluoreszierenden Stoffen sein, daß bei Betrachtung unter der Ultraviolett-Analysen-Quarzlampe keine Fluoreszenz beobachtet wird; im übrigen muß es den Reinheitsanforderungen des Deutschen Arzneibuches genügen;

Glyzerin bis zu 10 vom Hundert der Trockenmasse des Erzeugnisses;

1,2-Propylenglykol (Reinheitsanforderung wie bei Nummer 1 Buchstabe a);

- c) für Kautabak

Glyzerin bis zu 10 vom Hundert der Trockenmasse des Erzeugnisses;

2. Klebe-, Haft- und Verdickungsmittel:

- a) für Zigarren, Strangtabak einschl. schwarzen Rolltabaks, Tabakfolien, Kunstumblatt sowie als Naht- und Mundstücksleim für Zigaretten

Schellack, arsenfrei

Zellulose

Collodium

Zelluloseazetat

Äthylzellulose, auch hydroxäthyliert

Methylzellulose, auch hydroxäthyliert

Karboxymethylzellulose und ihre Natrium-, Kalium-, Kalzium- und Magnesiumverbindungen

Carboxymethylstärke mit einem Veräthe-
rungsgrad von 0,2 bis 0,5 Dialdehydstärke,
hergestellt aus oxydierter Maisstärke mit
einem Aldehydgehalt von mindestens 90 Hun-
derteilen

Gummi arabicum, Agar-Agar, Alginsäure und
ihre Natrium- und Kalziumverbindungen,
Traganth, Johannisbrotkernmehl, Guarmehl;

- b) für Tabakfolie

Glyoxal bis zu einer Höchstmenge von 2 vom
Hundert der Trockenmasse des Erzeugnisses
oder Melamin-Formaldehyd-Harz bis zu einer
Höchstmenge von 2 vom Hundert der Trok-
kenmasse des Erzeugnisses;

- c) für Kautabak

Gummi arabicum bis zu einer Höchstmenge
von 25 vom Hundert der Trockenmasse des
Erzeugnisses;

3. Weißbrand- und Flottbrandmittel:

Aluminiumhydroxyd

Aluminiumsulfat

Aluminiumoxyd

Kieselsäure

Magnesiumoxyd

Talkum

Titandioxyd

die Kalium-, Natrium-, Kalzium- und Magnesium-
verbindungen der Kohlersäure, Ameisensäure,
Essigsäure, Apfelsäure, Zitronensäure, Wein-
säure, Milchsäure und Salpetersäure;

4. Konservierungsstoffe, jedoch nicht für
Zigarren und nicht für Zigaretten, mit
Ausnahme von Zigarettennahtleim und
Tabakfolie:

- a) Sorbinsäure und ihre Natrium-, Kalium- und
Kalziumverbindungen bis zu 2 Gramm in
einem Kilogramm des Erzeugnisses, bezogen
auf die Trockenmasse;

- b) Benzoessäure und ihre Natriumverbindung bis
zu 5 Gramm in einem Kilogramm des Erzeug-

nisses, berechnet als Benzoesäure, bezogen auf die Trockenmasse;

c) para-Hydroxybenzoesäure-Äthylester, para-Hydroxybenzoesäure-Propylester und deren Natriumverbindungen bis zu 5 Gramm in einem Kilogramm des Erzeugnisses, berechnet als Benzoesäure, bezogen auf die Trockenmasse;

d) für Tabakfolien außerdem 2-(Thiazol-4'yl)-benzimidazol bis zu 0,6 Gramm in einem Kilogramm des Erzeugnisses, berechnet auf die Trockenmasse;

werden diese Konservierungsstoffe im Gemisch untereinander verwendet, so vermindert sich die für jeden Stoff angegebene Höchstmenge um so viel Vohundertteile, wie von den Höchstmengen der anderen Stoffe zusammen im Gemisch enthalten sind;

5. Stoffe für Filter von Filterzigaretten und Filterzigarren:

Zellulose

Zelluloseazetat

Glyzerintriacetat als Bindemittel für Zelluloseazetat

Titandioxyd bis zu 2 vom Hundert des Filtergewichtes

Polyäthylen

Triäthylenglykoldiazetat

(Reinheitsanforderungen:

Spezifisches Gewicht bei 20/20° Celsius, 1,110—1,130,

Siedebereich der Hauptfraktion von 5 bis 95 ml einer 100 ml Probe 288—300° Celsius bei 760 Torr, 195—205° Celsius bei 50 Torr,

Farbe höchstens schwach gelblich, Brechungsindex n_D^{20} 1,438—1,439,

Viskosität 9,5—9,7 cps bei 25° Celsius,

Gehalt an Triäthylenglykoldiazetat mindestens 97,0 vom Hundert,

Gehalt an Di-, Tetra- und Polyäthylenglykoldiazetaten höchstens 1,2 vom Hundert, Monoäthylenglykolgehalt nicht höher als 0,1 Hundertteile,

Säuren, als Essigsäure berechnet, nicht mehr als 0,05 vom Hundert,

Wassergehalt max. 0,2 Hundertteile, Mineralstoffgehalt max. 0,01 Hundertteile)

Aktivkohle (Reinheitsanforderungen:

sie darf bei zweistündiger Extraktion in der Soxhlet-Apparatur mit optisch leerem Cyklohexan oder Benzol keine Zunahme der Fluoreszenz im Lösungsmittel liefern)

Polyvinylazetat und Polyvinylalkohol in Form wäßriger Emulsion als Leim zum Kleben der Filterumhüllungspapiere oder zum Ansetzen der Filter an die Zigaretten

Mono-, Di- und Triäthylester der Zitronensäure in Zigarettenfiltern (Reinheitsanforderungen:

Aussehen: klare farblose viskose Flüssigkeit, Geruch: ohne,

Säuregehalt entsprechend $20,2 \pm 0,6$ ml 0,2 n KOH/g,

Schwermetalle unter 10 ppm,

Arsen unter 3 ppm);

6. Stoffe für Filterumhüllungen und Mundstücke:

Papier, Pappe, Naturkork, Naturstroh und Zelluloseazetate;

7. Stoffe für Kunstumblatt und Zigarettenpapier:

Gereinigter Zellstoff, auch mit einem Gehalt an den in Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 bezeichneten fremden Stoffen; Zigarettenpapier kann auch mit einem fremden Stoffe enthaltenden Aufdruck, auch mit Goldbronze, versehen sein;

7a. Weichmacher für Farben zur Herstellung von Zigarettenpapier, Zigarettenfiltern und Mundstücken:

Dibutylphthalat

Glyzerintriacetat;

8. Sonstige Zusätze:

a) für Kautabak

Ammoniumchlorid

Kalialaun

Kalziumchlorid

b) für Schnupftabak

Ammoniumcarbamat (Hirschhornsalz)

Ammoniumchlorid

Ammoniumhydroxyd

Kalziumchlorid

Kalziumhydroxyd

Kaliumkarbonat

Natriumkarbonat

Kaliumbitartrat (Weinstein)

Diäthylenglykol (Reinheitsanforderungen wie zu Nummer 1 Buchstabe a).

Anlage 2
(zu den §§ 1, 5 und 7)

- Zugelassen als Farbstoffe für
- | | |
|---|--|
| <p>1. Zigarettenpapier sowie Deckblatt, Tabakfolie und Kunstumblatt von Zigarren:
Huminsäure und deren Alkalisalze
Kreuzbeerenextrakt, hergestellt aus Kreuzbeeren durch Extraktion mit Wasser
Blauholzextrakt (Haematein), hergestellt aus Blauholz durch Extraktion mit Wasser
Gelbholzextrakt, hergestellt aus Gelbholz (<i>Morus tenatoria</i>) durch Extraktion mit Wasser
1-Aminobenzol-4-sulfosäure → 1-Aminonaphthalin-7-sulfosäure →
1-Acetyl-amino-8-naphthol-4,6-disulfosäure (Natriumsalz)
1-Aminonaphthalin-4-sulfosäure → 2-Oxynaphthalin-6,8-disulfosäure (Natriumsalz)
1-Aminoaphthalin-4-sulfosäure → 2-Oxynaphthalin-6-sulfosäure (Natriumsalz)
1-Aminobenzol-4-sulfosäure → 2-Oxynaphthalin-6-sulfosäure (Natriumsalz)
1-Aminobenzol-3-sulfosäure → 2-Oxynaphthalin-6-sulfosäure (Natriumsalz)
Indigodisulfosäure (Natriumsalz)
1-Aminonaphthalin-4-sulfosäure → 2-Oxynaphthalin-3,6-disulfosäure (Natriumsalz)
1-Aminobenzol-4-sulfosäure → 1-(4'Sulfophenyl)-5-pyrazolon-3-carbonsäure (Natriumsalz) sowie deren Aluminium-, Kalzium- und Magnesiumlacke</p> | <p>2. Kautabak und schwarzer Rollltabak:
Eisen(III)-Sulfat
Tannin</p> <p>3. Schnupftabak:
Eisen(III)-Sulfat
Tannin
Eisenoxyd, rot
Carbo medicinalis
Indigodisulfosäure (Natriumsalz)
1-Aminobenzol-4-sulfosäure → 1-(4'Sulfophenyl)-5-pyrazolon-3-carbonsäure (Natriumsalz)</p> <p>4. Filterumhüllungen und Mundstücke aus Papier für Zigaretten:
Blattgold
Goldbronze (Kupfer-Zink-Legierung mit einem Höchstgehalt an Zink von 15 Hundertteilen der Goldbronze)
Kalziumkarbonat
Kalziumsulfat
Titandioxyd
Eisenoxyde und -hydroxyde (Hydrate), gelb, rot, braun, schwarz
Kokosnußschalenmehl (Reinheitsanforderungen: frei von Fremdbestandteilen, insbesondere frei von Resten an Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie frei von Salmonellen).</p> |
|---|--|

Anlage 3
(zu § 4)

Agarizinsäure (*Agarizin, Acidum agaricinicum*)
Birkenteeröl (*Oleum Betulae empyreumaticum*)
Bittersüßstengel (*Stipites Dulcamarae*)
Engelsüßwurzstock (*Rhizoma Polypodii, Rhizoma Filicis dulcis*)
Poleyminze (*Herba Pulegii*)
Quassiaholz (Bitterholz, Fliegenholz, *Lignum Quassiae*)
Quillaiarinde (*Cortex Quillaiiae, Seifenrinde*)
Rainfarnkraut (*Herba Tanacetii, Wurmkraut*)
Rautenkraut (*Herba Rutaee*)
Sassafrasholz (*Lignum Sassafras*)
Cumarin, Tonkabohne (*Semen Toncae*), Vanillewurzelnkraut (*Liatris odoratissima*), Steinklee (*Melilotus officinalis*) und Waldmeister (*Asperula odorata*).

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz**

Vom 11. Februar 1972

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157) wird verordnet:

§ 1

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 99 Abs. 1 Nr. 10 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), ist das Bun-

desinstitut für Berufsbildungsforschung zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Februar 1972

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes

Vom 10. Februar 1972

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird bekanntgemacht, daß die in der Anlage wiedergegebene Abkürzung der französischen Bezeichnung des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 670).

Bonn, den 10. Februar 1972

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Anlage

**Abkürzung
der französischen Bezeichnung des Internationalen
Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

UPOV

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
28. 1. 72 Verordnung Nr. 1/72 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	29	11. 2. 72	15. 2. 72
11. 2. 72 Verordnung TSF Nr. 2/72 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	35	19. 2. 72	1. 4. 72

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
18. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 116/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	19. 1. 72	L 15/13
18. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 117/72 der Kommission zur Änderung des Betrages der Beihilfe für Raps und Rübensamen	19. 1. 72	L 15/14
19. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 118/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 1. 72	L 16/1
19. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 119/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 1. 72	L 16/3
19. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 120/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Beichtigung	20. 1. 72	L 16/5
19. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 121/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 1. 72	L 16/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
19. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 122/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	20. 1. 72	L 16/7
19. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 123/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	20. 1. 72	L 16/8
19. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 124/72 der Kommission über die Sonderregelung bei der Einfuhr bestimmter Sorten von gefrorenem Rindfleisch	20. 1. 72	L 16/10
19. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 125/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	20. 1. 72	L 16/11
20. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 126/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 1. 72	L 17/1
20. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 127/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 1. 72	L 17/3
20. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 128/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 1. 72	L 17/5
20. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 129/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	21. 1. 72	L 17/7
20. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 130/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	21. 1. 72	L 17/10
20. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 131/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	21. 1. 72	L 17/12
20. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 132/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	21. 1. 72	L 17/14
20. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 133/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	21. 1. 72	L 17/16
20. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 134/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 1. 72	L 17/18
20. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 135/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	21. 1. 72	L 17/19
20. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 136/72 der Kommission zur Aufhebung der Zusatzbeträge für Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	21. 1. 72	L 17/22
21. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 137/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 1. 72	L 18/1
21. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 138/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 1. 72	L 18/3
21. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 139/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 1. 72	L 18/5
21. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 140/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 1. 72	L 18/6
21. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 141/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	22. 1. 72	L 18/7
21. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 142/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	22. 1. 72	L 18/9
21. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 143/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	22. 1. 72	L 18/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
10. 12. 71 Entscheidung Nr. 65/72/EGKS der Kommission betreffend die Durchführung der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus	17. 1. 72	L 13/1
14. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 101/72 der Kommission über gemeinschaftliche Versandpapiere für Waren, für die eine Erstattung bei der Ausfuhr in dritte Länder im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gewährt werden kann	15. 1. 72	L 12/24
21. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 144/72 der Kommission zur Änderung der Ausgleichsbeträge, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen der Mitgliedstaaten festgesetzt wurden	23. 1. 72	L 19/1
— Berichtigung zur Verordnung (EWG) Nr. 2386/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Ausdehnung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf weitere Einfuhren (ABl. Nr. L 249 vom 10. November 1971)	19. 1. 72	L 15/15
— Berichtigung zur Verordnung (EWG) Nr. 2390/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Festsetzung des Grundpreises und des Preises für Süßorangen (ABl. Nr. L 249 vom 10. November 1971)	19. 1. 72	L 15/15

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.